

# Konzept zur Gewaltschutzprävention

„Gemeinsam sind wir stark“ - Das vorliegende Präventionskonzept wurde durch den Vorstand des Reit- und Fahrverein Hilstrup e.V. am 23.05.2023 beschlossen. Der Reit- und Fahrverein Hilstrup e.V. (in Folge RFH genannt), möchte Kindern und Jugendlichen Lebensräume bieten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und in denen sie engagiert ihrer Sportbegeisterung nachkommen können. Mit dem vorliegenden Präventionskonzept will der RFH eine Kultur der Aufmerksamkeit schaffen, da dies die grundlegendste Art der Prävention darstellt.

## 1. Leitbild und Zielsetzung dieses Konzepts

Der RFH möchte seinen Mitglieder – und hier insbesondere seinen jugendlichen Mitgliedern – einen Lebensraum zur Ausübung seiner sportlichen Leidenschaften und zur Förderung der jeweiligen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung geben. Daher werden Verhaltensweisen, die dieses Ziel gefährden oder in Frage stellen, grundsätzlich abgelehnt. Der RFH verpflichtet sich daher innerhalb seiner Strukturen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die einem Missbrauch präventiv entgegenwirken und so eine Vermeidung von sexualisierten Übergriffen in allen Bereichen des Vereins zu ermöglichen.

Geschehnisse in der Vergangenheit haben gezeigt, dass im Übungs- und Wettkampfbetrieb in Sportvereinen als Plattform zur Ausübung physischer oder psychischer Gewalt missbraucht worden ist. Das Ziel dieses Konzepts ist, für diese Gefahren im Umfeld des RFH zu sensibilisieren, mögliche Gefahrenbilder im Reit- und Voltigiersport aufzuzeigen und Betroffenen die Möglichkeit zu geben Hilfe bei zu bekommen. Ebenso werden erste Handlungskonzepte für den Fall eines Bekanntwerdens derartiger Vorfälle gegeben. Hierdurch soll es allen potenziellen TäterInnen soll es unmöglich oder ernstlich erschwert werden, innerhalb des RFH tätig zu werden. Jeder im Verein ist für seinen Bereich verantwortlich, jede Form von physischer und psychischer Gewalt zu verhindern oder aktiv Maßnahmen zu ergreifen, sobald ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird. Mit einem gestärkten Bewusstsein wird das eigene Verhalten hinterfragt und die Beobachtung des Verhaltens anderer Menschen um einen zusätzlichen sehr wichtigen Aspekt erweitert. Diese Sensibilisierung ist kein einmaliger Vorgang, sondern muss kontinuierlich betrieben und aktiv gefördert werden. Solange die Sensibilität in unserem Verein gewahrt bleibt, wird die ständige Aktualisierung aller Maßnahmen gesichert sein. Daher wird der Vorstand dieses Thema mindestens einmal im Jahr beraten und gegebenenfalls überarbeiten.

## 2. Qualifizierung und Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sex. Belästigung und Gewalt

Prävention gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt ist Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller TrainerInnen des RFH. Ihre Handlungskompetenz können TrainerInnen und alle MitgliederInnen in Fortbildungen weiterentwickeln. Das bedeutet: das Thema Kinderschutz ist fester Bestandteil der Ausbildungsstruktur des RFH. Die Sensibilisierung für dieses Themenfeld ist hierbei besonders hervorzuheben. Weiterhin wird allen MitgliederInnen welche an Aus- und Fortbildungen interessiert sind, entsprechendes Material zur Verfügung gestellt und Lehrgänge ermöglicht. Die Lehrgänge vermitteln ein Basiswissen zur Vorbeugung und Intervention, sowie die rechtlichen Grundlagen. Sie sollen für eine Achtsamkeit im Themenfeld sensibilisieren und eine Kultur des „Hinschauens“ fördern. Alle in der Jugendarbeit tätigen Personen haben eine besondere Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Zum Zeichen der Ernsthaftigkeit der Thematik unterzeichnen zu Beginn ihrer Tätigkeit alle TrainerInnen und ehrenamtlichen MitgliederInnen den Ehrenkodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Belästigung und Gewalt.

## 3. Kontaktperson

Der RFH benennt eine Kontaktperson für Fragen zu sexualisierter Belästigung und Gewalt. Die Kontaktperson steht bei (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdung zur Verfügung und vermittelt bei Bedarf an Fachberatungsstellen weiter. Die Kontaktperson verpflichtet sich zur Verschwiegenheit aller ihr zugetragenen Fälle.

Als Ansprechpartner hat sich bereiterklärt und wurde vom Vorstand benannt:

**Name: Christina Düren**

**Adresse: Kanalstr. 19, 48145 Münster**

**Telefon: 015774167441**

**E-Mail: [dueren.christina@web.de](mailto:dueren.christina@web.de)**

#### **4. „Und wenn doch“ - Umgang bei Verdacht (Interventionsleitfaden)**

Ehrenamtliche MitgliederInnen im Sport sind in der Regel keine ausgebildeten Experten im Umgang mit (möglichen) Kindeswohlgefährdungen. Werden Anzeichen sexueller Übergriffe oder gar konkrete Vorfälle sexualisierter Belästigung und Gewalt in Vereinen wie Institutionen wahrgenommen, geraten diejenigen, die diese Vorfälle beobachten oder davon erfahren, oftmals in eine schwierige Situation. Zum einen wollen sie das Opfer schützen, zum anderen möchten sie den potentiellen Täter oder die potentielle Täterin nicht leichtfertig anprangern. Einer Beschwerde nachzugehen kann unter Umständen bedeuten, ein anerkanntes Mitglied des Vereins mit einem schwerwiegenden Vorwurf zu konfrontieren, der ein Ermittlungsverfahren, einen Ausschluss oder eine Anklage nach sich ziehen kann. Prinzipiell sollte die Kontaktperson und der Vorstand gut auf den Verdachtsfall vorbereitet sein und bereits im Vorfeld das konkrete Vorgehen geregelt haben. Die Verantwortlichen sollten sich ihrer Garantspflicht in Bezug auf Vorfälle innerhalb des Vereins bewusst sein und diese wahrnehmen. Dies bedeutet: Wird ein Fall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht! Das Wohl des Kindes/des Jugendlichen muss dabei immer an oberster Stelle stehen. Allerdings besteht keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung. Das Gebot heißt „an erster Stelle Diskretion“ unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern bei Vermutungen und im Verdachtsfall, sowie die Involvierung von Fachberatungsstellen, die den Aufklärungsprozess professionell unterstützen.

##### **a) Entgegennahme von Verdachtsäußerungen**

Im Grundsatz gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln. Aber, das Opfer ist zu schützen! Ein überhasteter und unvorbereiteter Eingriff hat in den meisten Fällen zur Folge, dass der Täter oder die Täterin den Druck auf das Opfer erhöhen, weitere Opfer eingeschüchtert sind bzw. werden, nicht gefunden werden können und die betroffenen Personen selbst über die Erlebnisse schweigen.

b) Beobachtungsprotokoll Eine umfassende Dokumentation aller Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke und Gespräche ist unerlässlich, um betroffenen Kindern und Jugendlichen zu helfen. Gleichzeitig ist sie ein wichtiger Baustein zur Absicherung des Beobachters und vor allem notwendig, um in nachfolgenden Gesprächen die Informationen klar vorlegen und dokumentieren zu können. Sie dienen als Hilfestellung zur Sortierung der Gedanken, Gefühle und Beobachtungen und zur Klärung der Entscheidung darüber, wie im Interesse der Betroffenen weiter vorzugehen ist. Dokumentiert werden die Wahrnehmungen, Beobachtungen und wörtlichen Aussagen des potenziellen Opfers und des potenziellen Täters. Die Aufzeichnungen sind eine wichtige Grundlage für alle weiteren Schritte, unabhängig davon, ob die Vermutung sexualisierter Belästigung und Gewalt erhärtet oder entkräftet wird. Hinweise und Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdungen sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt oder verwechselt werden. Dabei ist es wichtig, dass den Schilderungen der Betroffenen zugehört und ihnen geglaubt wird. Dokumentiert werden folgende Aspekte:

- Persönliche Daten des betroffenen Kindes / Jugendlichen (Name, Alter, ...)
- Persönliche Daten der verdächtigen Person(en) (Name, Alter, ...)
- Persönliche Daten der Zeugen
- Angaben zu Auffälligkeiten: Verhaltensänderung, körperliche Symptome beim betroffenen Kind / Jugendlichen

- Informationen über das Vorgefallene:

Welche Formen von sexualisierter Belästigung und Gewalt sollen vorliegen (verbal, visuell mit Bildnachrichten, unangemessene Berührungen, Exhibitionismus, versuchter Geschlechtsverkehr, ungewollte Penetration, ...). Dazu gehören auch Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher (ist zu kennzeichnen) Inhalt der Information, ohne Interpretation und ohne Nachfrage. Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten. Es sollten keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden. Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden. Angaben zur Übermittlung des Verdachts (schriftlich, persönlich oder anonym) und durch wen (Betroffene Person oder Zeugen) Klärung der nächsten Schritte: Es wird die Zusage gegeben, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendliche gehandelt werden.

Es werden keine Versprechungen abgegeben, die nicht eingehalten werden können.

Es wird erklärt, dass man selbst zunächst Unterstützung einholen muss.

Gemäß der vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert der Ansprechpartner den Vorstand.

Bei einem konkreten Verdacht nimmt der Vorstand Kontakt zu einem Rechtsbeistand auf, damit der Vorstand die „richtigen Schritte“ geht. Es werden die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern erörtert.

Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Hierfür wird ein „Opferanwalt“ beim „**Weißem Ring**“ erfragt. Eine weitere Möglichkeit der Hilfe bietet der Landessportbund mit seinem Ansprechstellen an.

Die Vereinsmitglieder werden offensiv informiert. Dabei wird jedoch die Anonymität der Beteiligten gewahrt, in dem auf das laufende Verfahren verwiesen wird. So wird der „Gerüchteküche“ vorgebeugt.

Es wird geprüft und vom Vorstand entschieden, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie interveniert wurde, beziehungsweise wie die Bemühungen des Vorstands aussehen.

Bei alledem werden auch die Persönlichkeitsrechte des Verdächtigen gewahrt, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Sie sollten den Verdächtigen gegenüber der Presse nicht namentlich benennen. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollten Sie diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen lassen.

Bei der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich vorab professionellen Rat und Hilfe zu holen.

#### c) Unterstützung von außen (externe Fachberatungsstelle)

Es ist unbedingt zu empfehlen, sich beim Verdacht oder im konkreten Fall von sexualisierter Belästigung und Gewalt Hilfe bei Beratungs- bzw. Fachstellen zu suchen. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für solche Fälle ausgebildet und helfen, Anzeichen vertraulich zu behandeln, sie richtig einzuschätzen und ggf. weitere Schritte einzuleiten. Mit der lokalen Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Ein erfahrener Nebenklägervertreter könnte ein „Opferanwalt“ sein, wie sie in vielen Kommunen genannt werden. Im „**Weißem Ring**“ erhält man Informationen über derartige „Opferanwälte“. Telefon 116006 von 7.00 bis 22.00 Uhr. Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass damit in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Dies sollte in Absprache mit dem Opfer stattfinden.

#### d) Kommunikation im Verdachtsfall

In der internen Absprachemodalität informieren die benannte Ansprechperson den Vereinsvorstand bzw. die Vorsitzenden. Es ist empfehlenswert, die zentralen Gremien des Vereins zu informieren. Mit Verweis auf das laufende Verfahren ist jedoch die Anonymität der Beteiligten zu wahren. Die Information der Öffentlichkeit kann sinnvoll sein, um das Vertrauen in die Arbeit des Vereins wieder herzustellen. Die Darstellung, wie interveniert wurde bzw. der Präventionsbemühungen gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt können hilfreich sein. Unter der Beachtung, dass jede bzw. jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können, sollte im Falle einer Pressemitteilung keine namentliche Nennung erfolgen. Zudem sollen auch keine Angaben veröffentlicht werden, die zur Identifikation eines Opfers oder einer Verdächtigten bzw. eines Verdächtigten führen könnten. Der RFH verpflichtet sich jeden Hinweis auf Kindeswohlgefährdung – speziell sexualisierte Belästigung und Gewalt - zu prüfen und aufzuklären. Das Wohl des Kindes steht immer an oberster Stelle. Sollte der Verdacht aufrechterhalten bleiben oder sich eine Gefährdung des Kindes abzeichnen, sind umgehend weitere Schritte einzuleiten. Im gesamten Prozess heißt das oberste Gebot „Diskretion“ aufgrund der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern im Verdachtsfall.

### 5. Risikoanalyse

In jeder Sportart gibt es Situationen, die von Tätern genutzt werden können, um eine

Form von sexualisierter Belästigung und Gewalt ausüben zu können. In der folgenden Risikoanalyse sollen die Gefahrenfelder im Reit- und Voltigiersport erläutert und in eine Bewertung der Gefahrenhöhe eingestuft werden.

#### a. Körperkontakt

Der körperliche Kontakt stellt im Voltigier- und teilweise auch Reitsport eine immer wiederkehrende Situation dar. Dieser Körperkontakt kann als versuchter sexueller Kontakt interpretiert oder empfunden werden oder als Möglichkeit des Täters / der Täterin genutzt werden. Die dabei entstehenden Risiken sollen hier näher aufgegriffen werden.

- Hilfestellungen für die richtige Position auf dem Pferd beinhalten oft eine körperliche Kontaktaufnahme.
- In jedem Sport gehören Rituale vor oder nach dem Turnier mittlerweile zum festen Ablauf. Diese können mit Körperkontakt verbunden sein.
- Nach dem Turnier wird durch Körperkontakt (Umarmung) oft Trost gespendet oder der Sieg gefeiert.

#### b. Infrastruktur der Sportstätten

Die Infrastruktur im Reit- und Voltigiersport bietet gewisse Möglichkeiten, die eine sexuelle Belästigung begünstigen oder auslösen können.

Bei Turnieren, Freizeiten und Lehrgängen übernachten SportlerInnen gemeinsam mit TrainerInnen und BetreuerInnen in denselben Hotels/Unterkünften. Die räumliche Nähe erhöht hier das Risiko, da in den Abendstunden eine unbeobachtete Annäherung möglich sein könnte.

- In vielen Reitvereinen stehen keine Umkleieräume zur Verfügung. Daher erfolgt das Anlegen der Trainingskleidung in der Halle oder auf dem Platz. Heutzutage besitzt fast jede Person ein kamerafähiges Smartphone. Es besteht die Gefahr, dass Fotos von Kindern und Jugendlichen in Unterwäsche aufgenommen werden und sogar elektronisch verbreitet werden können.

- Während der gemeinschaftlichen Anreise zu Veranstaltungen kann eine unbeobachtete Annäherung erfolgen.

#### c. Abhängigkeit

Abhängigkeiten schaffen Situationen, in denen die TäterInnen sich vor „Anzeige“ des Übergriffs relativ sicher sein können. Außerdem handelt es sich bei den Beziehungen zwischen dem Opfer und dem Täter durch diese Abhängigkeit eher um Langzeitbeziehungen, die für Außenstehende als vertraute Beziehung wirken, was vieles „entschuldigt“.

- Aus Angst vor negativen Entscheidungen über die Beurteilung von sportlichen Leistungen z. B. für die Nominierung einer Auswahlmannschaft trauen sich SportlerInnen und Sportler nicht, Belästigungen beim Namen zu nennen.
- Die Beschuldigung eines Trainers bzw. einer Trainerin würde beim Individualtraining die Weiterführung des Trainings dauerhaft in Frage stellen. Davor fürchten sich SportlerInnen häufig.
- Hierarchische Machtstrukturen im Sport mit umfangreicher Entscheidungskompetenz von Einzelnen erhöhen die Gefahr der Abhängigkeit und unterdrücken die Aufklärung von Fehlverhalten oder Straftaten.

## **6. Maßnahmen und Verhaltensregeln im Reit- und Voltigiersport zur Vermeidung sexualisierter Belästigung und Gewalt abgeleitet aus der Risikoanalyse**

Alle nachfolgenden Empfehlungen müssen sich an den konkreten Gegebenheiten in einer Maßnahme unter Berücksichtigung der örtlichen Situation orientieren. In Gefahren- oder Notsituationen sind Abweichungen manchmal zwingend erforderlich.

- Hilfestellungen möglichst von gleichgeschlechtlichen BetreuerInnen bzw. SportlerInnen durchführen lassen und Zustimmung der SportlerInnen und Sportler einholen.
- Rituale („Siegesejubiläum“ und „tröstende Handlungen“ bei Niederlagen) im Vorfeld mit SportlerInnen abstimmen, auch bei der Vereinbarung dieser Rituale keinen Druck ausüben.
- Niemanden zu einer Übung zwingen.
- Umgang der Jugendlichen untereinander beobachten und klären.
- Schamgrenzverletzungen verhindern.
- Bei Partnerübungen auf gleichgeschlechtliche Partner achten.
- Grundsätzlich darauf achten, dass keine intimen Situationen zwischen BetreuerInnen und SportlerInnen entstehen können.
- Bei mehrtägigen Trainings-/Turnieraufenthalten auf getrennte Schlafstätten der SportlerInnen und Sportler achten und regelmäßig überprüfen.
- Umkleiden werden von Trainings-/ÜbungsleiterInnen grundsätzlich nicht betreten, wenn doch die Notwendigkeit besteht, nie allein.
- Trainings-/ÜbungsleiterInnen duschen nicht mit Jugendlichen.
- Bei Veranstaltungen oder Wettkämpfen Vorkehrungen treffen, damit sich die SportlerInnen in geschützter, privater Atmosphäre umziehen können, insbesondere dann nötig, wenn keine ausgewiesenen Umkleidemöglichkeiten bestehen.
- AnsprechpartnerInnen benennen.
- Im Sanitärbereich / Umkleiden ist das Benutzen von Handys zu verbieten.
- Umgangssprache ohne sexistische oder gewalttätige Äußerungen beachten.
- Aufsichtspflicht beachten.
- TrainingsleiterInnen / BetreuerInnen übernachten getrennt von Jugendlichen.
- Einzeltraining (bei den Eltern) ankündigen.
- Vier-Augen-Prinzip einhalten.
- Eltern bei der Organisation / Planung von mehrtägigen Veranstaltungen und Trainingseinheiten mit Minderjährigen miteinbeziehen.

## **7. RFH Ehrenkodex**

Der RFH verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen.

„Er gewährt hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe“ Der Verein folgt den Grundsätzen des umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und tritt für die

Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen!

Den RFH-Ehrenkodex und dessen Prävention gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt unterschreiben alle TrainerInnen und ehrenamtliche Mitglieder, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

***Verabschiedet durch den Vorstand des RFH am 23.05.2023 in Hilstrup***